

ANLAGE 18

Antrag auf Befreiung für die Errichtung der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe in Landschaftsschutzgebieten

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe im Genehmigungsabschnitt 3 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen“ (LSG) wird hiermit ein Antrag auf Befreiung nach § 5 LSG-VO¹ i.V.m. § 67 BNatSchG, § 41 NAGBNatSchG von den Verboten des § 3 LSG-VO gestellt.

In der nachfolgenden Aufstellung werden die wesentlichen Inhalte der LSG-VO und die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben beschrieben. Außerdem wird dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.

LSG DH 78 Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen	
Schutzzweck der LSG-VO	<p>Schutzzweck der Verordnung ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Naturraum „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ mit seinem naturnahen Charakter, seinen wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunenarten dieses Lebensraums zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln, 2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln, 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen <p>(§ 2 Abs. 2 LSG-VO).</p>
Handlungsverbote im LSG	<p>In dem geschützten Gebiet ist es u.a. verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Landschaftsbild zu verunstalten; (...) 3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen (...); 4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu schädigen oder zu beseitigen; 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen; 6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen (...) zu errichten (...); (...)

¹ Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ in der Stadt Twistringen und der Gemeinden Drentwede / Landkreis Diepholz (LSG DH 78) vom 31.10.2005.

	<p>8. die Erdoberfläche zu verändern (...); (...)</p> <p>10. die Ufer der Gewässer zu verändern (...)</p> <p>(§ 3 LSG-VO).</p>
Freistellung von den Verboten der LSG-VO	<p>Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau/Erweiterung, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 9 LSG-VO).</p>
Befreiungsmöglichkeit	<p>Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 LSG-VO gemäß § 5 LSG-VO Befreiung gewähren. § 5 LSG-VO verweist auf § 53 NNatG, wonach die Befreiung auf Antrag erteilt werden kann, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 53 NNatG ist 2010 außer Kraft getreten. Nach dem nunmehr einschlägigen § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.</p>
Betroffenheit des LSG durch das Vorhaben	<p>Das LSG wird zwischen Mast 68 und 69 auf einer Länge von 270 m durch die geplante Freileitung überspannt. Dabei wird ein Fichtenforst geringfügig randlich angeschnitten.</p> <p>Die geplante 380-kV-Leitung überspannt das LSG in einer vorhandenen Schneise. Masten werden im LSG nicht errichtet. Ebenso sind keine Zuwegungen im LSG geplant.</p> <p>Ein Teil einer Arbeitsfläche nimmt Ackerflächen innerhalb der Schneise in Anspruch. Nach der Errichtung der Masten und Beendigung der Bautätigkeit wird das Gelände wiederhergerichtet. Die Erdoberfläche innerhalb des LSG und die Ufer der Heiligenloher Beeke werden nicht verändert.</p> <p>Der Anschnitt des Fichtenforstes fällt nicht unter die Handlungsverbote, weil keine standortheimischen Laubbäume betroffen sind (vgl. § 3 Nr. 4).</p>
Beurteilung	<p>Durch das Vorhaben werden die folgenden Verbote des § 3 LSG-VO tangiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 1: Grundsätzlich stellen die geplanten Baumaßnahmen Handlungen dar, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten. – Nr. 5: Da eine Arbeitsfläche teilweise im LSG errichtet werden soll, kann grundsätzlich auch Nr. 5 betroffen sein (Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen). – Nr. 6: Die Errichtung der Freileitung kann grundsätzlich auch gegen das Verbot, ortsfeste Drahtleitungen zu errichten, verstoßen. <p>Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 LSG-VO sind alle Maßnahmen zum Neubau von Versorgungsleitungen, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 3 Nr. 5 und 6 LSG-VO liegt daher nicht vor.</p>

	<p>Für das Verbot nach § 3 Nr. 1 LSG-VO ist demgegenüber eine Befreiung erforderlich. Die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 liegen aber vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung. Die Leitung ist Bestandteil des überregionalen Höchstspannungsverbundnetzes. Sie dient der Weiterleitung der Elektrizität, die am Umspannwerk (UW) Ganderkesee ankommt, mit dem Ziel, diese über das im Bereich des UW St. Hülfe angeschlossene 380-kV-Verbundnetz zu verteilen. Sie soll das Höchstspannungsverbundnetz im Ems-Elbe-Gebiet ergänzen und dazu beitragen, die Sicherheit der Versorgung mit Energie in Deutschland langfristig zu gewährleisten.• Als Bestandteil des überregionalen Höchstspannungsverbundnetzes erfüllt die Leitung auch eine wichtige Aufgabe zur Sicherstellung der Sicherheit im europäischen Höchstspannungsnetz. Der Stromkreis Diele – Meppen würde ohne die 380-kV-Leitung Ganderkesee – Wehrendorf bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Diele – Hanekenfähr um 109 % überlastet (vgl. BT-Drs. 16/10491, S. 11). Bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Dollern – Landesbergen würde der verbleibende Stromkreis um 126 % überlastet (BT-Drs. 16/10491, a.a.O.). Dies gilt auch für den hier in Rede stehenden Teilabschnitt.• Ohne die Leitung könnten die zukünftig erzeugten Energiemengen aus Windenergieanlagen nur teilweise in das Stromnetz aufgenommen und den Verbrauchern zugeleitet werden können. In Norddeutschland wird mehr Strom produziert, als vor Ort verbraucht wird. Die überschüssigen Energiemengen werden zur großräumigen Verteilung in das Höchstspannungsnetz eingespeist. Ohne die Höchstspannungsleitung könnte vor allem die Windenergie aus dem Norden nicht in den Süden übertragen werden.• Ohne die Leitung käme es insgesamt zu vermehrten Transporteinschränkungen verbunden mit erheblichen Einspeiseeinschränkungen des Stroms aus Windkraftanlagen und thermischen Kraftwerken in das norddeutsche Verbundnetz. Diese Anlagen würden in Konsequenz wirtschaftlich entwertet bzw. wären nicht nach den ausdrücklichen Zielstellungen von Politik und Gesetzgeber einsetzbar. <p>Der Neubau der Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf ist deshalb auch in § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG als vordringlicher Bedarf ausgewiesen. Die streitgegenständliche Leitung bildet den ersten Abschnitt der Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf.</p> <p>Die für die Errichtung der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309 notwendige Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG-Verordnung „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ (LSG DH 78) wird hiermit beantragt.</p>
--	--